

Noch folgenschwerer ist es, daß Menéndez die spanischen Arbeiten Kehrs für die deutsche Übersetzung nicht berücksichtigt hat. Das (6.) Kapitel: „Krise des Nationalismus, Gregor VII.“ in dem das Eindringen der neuen hierarchischen Gedanken in Spanien geschildert wird, weist manche Lücken und Irrtümer auf, die größtenteils durch diese Unterlassung verursacht sind. Ich deute nur kurz an: das Lehnsystem Gregors VII., das auch für Spanien von großer Bedeutung war, wird knapp umrissen, aber man erfährt nicht, wann das Lehnsverhältnis zwischen Aragon und der Kurie begründet wurde.¹⁾ Einige weitere Maschen dieses Lehnsnetzes, das Rom über Spanien und Südfrankreich spannte, hätten noch angeführt werden können: außer Besalú²⁾ auch die Grafen von Provence, Melgueil und Barcelona³⁾, von denen letzterer allerdings erst Urban II. den Vasalleneid leistete. Die eigentlichen Lehnsstaaten und die, welche den Peterspfennig zahlten, damit aber keineswegs „die Oberherrschaft des Pontifikates auf weltlichem Gebiet“ anerkannten, sind nicht auseinander gehalten.⁴⁾ Der Ersatz der mozarabischen Liturgie durch die römische in Kastilien, die wiederholten Legationen des Kardinals Hugo Candidus hätten sich mit Hilfe der Schriften Kehrs genauer dar-

Espagne (1018—32) (Bull. hisp. 36, 1934, 5 ff.) angemerkt, daß sich ein Feldzug von Normannen unter Roger de Cloeni, um Barcelona und Katalonien Hilfe zu bringen, schon zwischen 1018 und 1027 nachweisen läßt.

¹⁾ EdC. 260. Im Jahr 1068, nach P. Kehr, Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche? (SB. Berl. Ak. 1928); Erdmann 347 ff. Zu EdC. 327. 767 sei bemerkt, daß die Urkunde in Esp. Sagr. 46, auf der die Darstellung beruht, jetzt besser gedruckt ist bei Kehr, Aragon Lehen 26 Nr. 5.

²⁾ EdC. 261. Näheres bei Kehr, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon (Abh. Berl. Akad. 1926) 34 f.

³⁾ Erdmann 204. 290; Kehr, Katalan. Prinz. 35. 48.

⁴⁾ Der Peterspfennig begründete kein Lehnsverhältnis, Erdmann 203, wo aber die Bemerkung unrichtig ist, einen „Lehnszins“ habe es außerhalb der kuralen Lehnsverhältnisse anscheinend nicht gegeben. Lehnszinse neben oder an Stelle des Kriegsdienstes sind besonders im anglo-normann. Staat nichts Seltenes. E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten (Leipzig 1933) 8: keine lehnsmäßige Beziehung, sondern ein Schutzverhältnis.